

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Brunnenstraße 188/190, 10119 Berlin

Geschäftszeichen

Bei Antwort bitte angeben
Bearbeiter

Dienstgebäude Berlin-Mitte
Brunnenstr. 188-190
10119 Berlin
Zimmer

Telefon (030) 90228 -
Telefax (030) 90228 -
Intern (9228)
E-Mail

senwfk.verwalt-berlin.de

Datum

.01.2006

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
die Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

2. Gemeinsames Rundschreiben SenWissForschKult KA 2 und SenStadt

Kunst am Bau / Kunst im Stadtraum

Im Vorgriff auf eine Änderung der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen Berlins (Anweisung Bau – ABau) gelten für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum ab sofort die folgenden Regelungen (Änderungen gegenüber der ABau im Fettdruck):

(1) Allgemeines

1. Unter „Kunst am Bau“ sind künstlerische Gestaltungen in und an Bauwerken, in Grünanlagen, auf Plätzen, Straßen usw. zu verstehen.

Verkehrsverbindungen
U-Bahn Rosenthaler Platz - U-8
Bus 340 Torstraße - Mitte
Straßenbahn 8, 13, 52, 53
T-Online *Berlin#
Internet <http://www.berlin.de>

Sprechzeiten
Montag und Dienstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
E-Mail
poststelle@senwfk.verwalt-berlin.de

Zahlungen bitte bargeldlos
nur an die Landeshauptkasse Berlin,
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank Bln	58100	100 100 10
Berliner Spk	0990007600	100 500 00
Berliner Bank	9919260800	100 200 00
Landeszentralbank	10 001 520	100 000 00

E-Mail-Adressen nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur

2. Unter „Kunst im Stadtraum“ sind künstlerische Gestaltungen an stadträumlich bedeutsamen Stellen oder in Bezug auf besondere Bauwerke sowie für besondere gesellschaftlich relevante Themenstellungen zu verstehen.
3. Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung ist fachlich zuständig für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum.
Insbesondere trägt sie die Verantwortung für:
 - die Auswahl der Baumaßnahmen, die Kunst rechtfertigen
 - die künstlerische Aufgabenstellung im Einzelfall
 - die Wahl der künstlerischen Mittel
 - die Auswahl von Künstlern und Kunstsachverständigen
 - die der Kunst angemessene Besetzung von Preisgerichten, Beiräten und anderen Auswahlgremien.
4. **Bei der Auswahl von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum Projekten sollen alle Ausdrucksformen zeitgenössischer bildender Kunst berücksichtigt werden.**
5. **Die Ansätze für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum umfassen in der Regel die Durchführung von Kunstwettbewerben und anderen Auswahlverfahren, die Künstlerhonorare, die bauseitigen Material- und Herstellungskosten bzw. Produktionskosten sowie Aufwendungen für Dokumentation und Information. Bewirtschaftungskosten und Kosten der baulichen Unhaltung sind in diesen Ansätzen nicht enthalten.**
6. Zur Beratung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung in Angelegenheiten der Kunst am Bau und der Kunst im Stadtraum ist ein Beratungsausschuss Kunst eingerichtet.

Der Beratungsausschuss Kunst berät die für Kultur zuständige Senatsverwaltung bzw. auf Anforderung die Bezirke in grundsätzlichen Fragen der Kunst am Bau und der Kunst im Stadtraum.

Dessen Beschlüsse gelten als Empfehlung an die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.

Der Beratungsausschuss Kunst besteht aus insgesamt zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Davon beruft die für Kultur zuständige Senatsverwaltung acht stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen in den Beratungsausschuss Kunst, der sich folgendermaßen zusammensetzt:

- 2 Vertreter/innen aus dem Bereich Architektur, Landschaftsarchitektur und Städtebau,
- 2 Vertreter/innen des Deutschen Künstlerbundes bzw. des Berufsverbandes Bildender Künstler Berlin,
- 1 Vertreter/in der Fachöffentlichkeit,
- 2 Vertreter/innen der Akademie der Künste,
- 1 ständige/r Vertreter/in für alle Bezirke (Kunstamtsleiter/in)

Die beiden weiteren Mitglieder werden von folgenden Verwaltungen entsandt:

- 1 Vertreter/in der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung
- 1 Vertreter/in der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung

Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder erhalten folgende Institutionen, die jeweils bis zu drei Personen benennen können:

- Akademie der Künste
- Architektenkammer Berlin
- Berufsverband Bildender Künstler Berlin (BBK)
- Deutscher Künstlerbund sowie der
- Rat der Bürgermeister.

Mit dem Vorschlag ist der jeweilige Spartenbezug zu nennen.

Über die Berufung entscheidet die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.

Als Gast bei Beratungen über bezirkliche Kunst-am-Bau-Maßnahmen:

- 1 Vertreter /in des jeweiligen Bezirks (welcher der Abt. Bauwesen angehören soll).

Für den Beratungsausschuss Kunst wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. **Die Geschäftsführung wird von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen, in ihrer Verantwortung wird die Geschäftsstelle organisiert.**

Der Beratungsausschuss Kunst gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. **Die Realisierung der Kunstprojekte obliegt der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung, Behörde oder Einrichtung in enger Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.**
8. **Die Bewirtschaftungskosten und die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstprojekte obliegen derjenigen Behörde oder Einrichtung, die für Bewirtschaftungs- und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen des in ihrem Eigentum befindlichen oder zur Nutzung überlassenen Bauwerks oder der Außenanlage zuständig ist.**

(2) Kunst am Bau

1. **Grundsätzlich werden bei jeder Baumaßnahme des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaus Mittel für Kunst am Bau eingestellt. Abweichungen müssen schriftlich begründet werden.**
2. **Die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung informiert die für Kultur zuständige Senatsverwaltung jährlich über alle baulichen Projekte im Bereich Hochbau, Tiefbau und Landschaftsbau.**
Die Information erfolgt so früh wie möglich und wird dem Beratungsausschuss Kunst vorgelegt.

Der Beratungsausschuss Kunst empfiehlt diejenigen Projekte, die auf Grund ihrer Bedeutung Kunst am Bau rechtfertigen.

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung trifft gemeinsam mit der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung auf der Grundlage dieser Empfehlung die Entscheidung für die Projekte, die realisiert werden sollen.

Danach werden die ausgewählten Projekte im Beratungsausschuss Kunst beraten mit dem Ziel einer Empfehlung zur künstlerischen Aufgabenstellung und einem geeigneten Auswahlverfahren.

Die Entscheidung über die vom Beratungsausschuss Kunst empfohlenen künstlerischen Aufgabenstellungen sowie die geeigneten Auswahlverfahren trifft die für Kultur zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung. Der Beratungsausschuss Kunst wird hierüber zeitnah informiert.

3. **Ein Vorschlagsrecht über die Kunst am Bau steht dem Verfasser des baulichen Entwurfs zu. Seine Vorstellungen sind Bestandteil der Beratungen im Beratungsausschuss Kunst.**
4. **Im Fall der Kürzung von Mitteln für die Baumaßnahme werden die veranschlagten Honorar- und Sachmittel für die Kunst proportional gemindert.**
Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch die **für das Bauen zuständige Senatsverwaltung, Behörde oder Einrichtung.**

5. Für die Höhe der Ausgaben für Künstlerhonorare – sowie für Material- und Herstellungskosten einschließlich Verfahrenskosten - gelten bei Hochbaumaßnahmen folgende Richtsätze:

Bausumme – jedoch nur die Kostengruppe 300 und 400 gemäß DIN 276 (Ausgabe Juni 1993):

von 250 000	bis	1 000 000 Euro	=	1,0 %	mindestens jedoch	3 750 Euro	für Künstlerhonorar für Material- und Herstellungskosten einschl. Verfahrenskosten gesamt
				+ 1,0 %			
				2,0 %			
	über	1 000 000 Euro	=	0,5 %	mindestens jedoch	10 000 Euro	höchstens 250 000 EUR für Künstlerhonorar für Material- und Herstellungskosten einschl. Verfahrenskosten gesamt
				+ 0,5 %			
				1,0 %			

Innerhalb der Gesamtsummen können – je nach Projekt – die Anteile verändert werden, wobei als untere Grenze für das Künstlerhonorar ein Fünftel der Gesamtsumme zu sichern ist.

Material- und Herstellungskosten sind bei den Kostengruppen 620, die Kosten für die Durchführung von Wettbewerben und anderen Auswahlverfahren und für die Beratung durch bildende Künstler bzw. Kunstsachverständige sowie die Honorarkosten in der Kostengruppe 750 zu veranschlagen.

(3) Kunst im Stadtraum

- 1. Ausgabemittel für Kunst im Stadtraum werden zentral bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung veranschlagt.**
- 3. Der Beratungsausschuss Kunst spricht für die von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung vorzulegenden Projekte und Projektplanungen Empfehlungen aus. Beratungsfähige Unterlagen werden dem Beratungsausschuss Kunst über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorgelegt.**

Barbara Kisseler

Dr.-Ing. Hans Stimmann